

## Update ÖPNV-Recht

### **Stadtrundfahrtenbetreiber klagt erfolgreich gegen die einem Konkurrenten erteilte Genehmigung für Hop-on-Hop-off-Tour**

#### **VG Leipzig, Urteil vom 24.05.2023 – 1 K 1213/22 (nicht rechtskräftig)**

Die Klägerin bietet als Inhaberin einer Liniengenehmigung nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Stadtrundfahrten in Leipzig an. In dem Verfahren wehrt sie sich gegen eine an einen Konkurrenten erteilte Genehmigung für ebensolche Fahrten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als zuständiger Genehmigungsbehörde. Ihren Abwehranspruch stützte die Klägerin auf das Parallelbedienungsverbot aus § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG, der auch im Bereich der Stadtrundfahrtenverkehre gelte, da es sich auch um Linienverkehre i.S.d. § 42 PBefG und ÖPNV-Leistungen handele. Das LASuV wies den Widerspruch mangels Widerspruchsbefugnis als unzulässig und unbegründet zurück. Dies begründete es damit, dass der Abwehranspruch des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG nur für Unternehmen im Bereich der öffentlichen Daseinsfürsorge gelte. Zudem seien die Touren aufgrund der gegenläufigen Richtung und geringfügigen Abweichungen nicht als Parallelverkehr zu werten. Dem widersprach nun das Gericht. Es bejahte insbesondere die Möglichkeit eines Rechtsschutzes der Klägerin gegen die einem Dritten erteilte Genehmigung. Die Klagebefugnis ergebe sich aus Art. 12 GG i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG. Letzterer sei für den Linienverkehr und damit für Stadtrundfahrtenverkehre uneingeschränkt anwendbar. Die „öffentlichen Verkehrsinteressen“ seien auch nicht auf den ÖPNV zu beschränken, da Stadtrundfahrten ähnliche Auswirkungen auf den Verkehr haben können. Es sei angemessen auch die Interessen der im Stadtrundfahrtenverkehr vorhandenen Unternehmen zu berücksichtigen und diesen einen Abwehranspruch zu gewähren. Mit Blick auf Art. 12 GG müsse die Regelung nicht eingeschränkt werden, da bei Verweigerung der Genehmigung die Möglichkeit besteht, Rundfahrten in Form des Gelegenheitsverkehrs anzubieten und so kein gravierender Eingriff in die Berufsfreiheit vorliege. Das LASuV habe nicht hinreichend festgestellt, dass eine Lücke im Angebot bestehe und durch die Genehmigung eine Verbesserung der Verkehrslage zu erwarten sei. Die nahezu identische Linienführung spreche – selbst wenn die Linienführung entgegengesetzt stattfinde – gegen eine Verbesserung und für einen Parallelverkehr. Der Klägerin wurde keine Möglichkeit zur Ausgestaltung ihrer schon existierenden Linie gegeben, so dass mit Vorlage der Versagungsgründe die erteilte Genehmigung aufzuheben war.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das VG Leipzig folgt der Argumentation des Sächsischen OVG, geht dabei sogar noch über dessen Begründung hinaus und widerspricht zugleich der Auffassung anderer Obergerichte, die Drittschutz nur im Bereich der Daseinsfürsorge gewährt haben und Stadtrundfahrten mit Blick auf Art. 12 GG nicht für im selben Maße schützenswert halten (SächsOVG, Urt. v. 29.06.2011 – 4 A 690/09; a.A. BayVGh, Urt. v. 01.06.2011 – 11 B 11.332). Es bleibt abzuwarten, ob das OVG Bautzen seine bisherige Auffassung bestätigt. Auf jeden Fall wird eine höchstrichterliche Entscheidung zur Frage des Abwehranspruchs bei Stadtrundfahrtenverkehren zu erwarten sein.